

# **GEWALTSCHUTZKONZEPT**

## **DER KATHOLISCHEN KINDERTAGESSTÄTTE ST. ANNA**

### **BAD STAFFELSTEIN**

**Stand Juli 2022 / Auflage 1**



**St. Anna Str. 8 & 12**

**96231 Bad Staffelstein**

**Tel: 09573/5250**

**[st-anna.staffelstein@kita.erzbistum-bamberg.de](mailto:st-anna.staffelstein@kita.erzbistum-bamberg.de)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>Seite</b>	<b>3</b>
<b>1. Christliches Menschenbild</b>	<b>Seite</b>	<b>3</b>
<b>2. Kultur der Achtsamkeit</b>	<b>Seite</b>	<b>4</b>
<b>3. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>Seite</b>	<b>4</b>
3.1 Kinderrechte	Seite	6
<b>4. Formen von Gewalt</b>	<b>Seite</b>	<b>7</b>
<b>5. Partizipation</b>	<b>Seite</b>	<b>9</b>
5.1 Partizipation und ihre Bedeutung	Seite	9
5.2 Partizipation in unserer Einrichtung	Seite	9
<b>6. Risikoanalyse</b>	<b>Seite</b>	<b>10</b>
<b>7.. Personalauswahl &amp; Personalentwicklung</b>	<b>Seite</b>	<b>13</b>
7.1 Personalauswahl	Seite	13
7.2 Personalentwicklung	Seite	14
<b>8. Verhaltenskodex</b>	<b>Seite</b>	<b>14</b>
8.1 Gespräche, Beziehung & Gestaltung von Nähe & Distanz	Seite	14
8.2 Interaktion & Kommunikation	Seite	15
8.3 Beachtung der Intimsphäre	Seite	16
8.4 Pädagogisches Arbeitsmaterial	Seite	16
8.5 Einrichtungsfremde Personen und Eltern	Seite	16
8.6 Umgang mit Geschenken	Seite	16
8.7 Nutzung und Umgang von Medien & sozialen Netzwerken	Seite	16
8.8 Einzelbetreuung	Seite	17
8.9 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex	Seite	17
<b>9. Beratungs- und Beschwerdeweg</b>	<b>Seite</b>	<b>17</b>
9.1 Eine Frage von Haltung	Seite	17
9.2 Im Umgang miteinander bedeutet dies konkret	Seite	18
9.3 Kritik – die Chance zur Veränderung	Seite	19
9.4 Transparenz von Regeln, Beratungs-& Beschwerdeweg	Seite	19
9.4.1 Anonyme Beschwerde	Seite	20
9.4.2 Wie ist der Beschwerdeweg für Kinder	Seite	20
9.4.3 Wie ist der Beschwerdeweg für Mitarbeitern	Seite	21
9.4.4 Wie ist der Beschwerdeweg für unsere Eltern	Seite	21
9.4.5 Was passiert mit meiner Beschwerde?	Seite	21
<b>10. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung</b>	<b>Seite</b>	<b>22</b>
10.1 Handlungsgrundlagen für Ma´Innen unserer Einrichtung	Seite	22
10.2 Verlaufsprotokoll	Seite	23
<b>11. Qualitätsmanagement</b>	<b>Seite</b>	<b>25</b>
10.1 Ansprechperson	Seite	25
10.2 Qualitätssicherung	Seite	25
<b>12. Ausbildung und Fortbildung</b>	<b>Seite</b>	<b>26</b>
<b>13. Adressen und Anlaufstellen</b>	<b>Seite</b>	<b>27</b>

## **Vorwort**

### **Liebe Eltern!**

Als MitarbeiterInnen der katholischen Kindertagesstätte St. Anna begleiten und betreuen wir ihre Kinder in unserer Einrichtung. Sie haben uns Ihr Vertrauen ausgesprochen und somit tragen wir große Verantwortung für Ihre Kinder und deren körperliches, seelisches und geistiges Wohlergehen. Zu unserer pädagogischen Arbeit und unserem pädagogischen Auftrag gehört, dass wir Kinder vor jeglichem Missbrauch und Gewalt schützen. Dazu muss sich jedes Teammitglied mit diesem Thema auseinandersetzen, um aktiv dazu beitragen zu können, dass unsere Kindertagesstätte ein sicherer Ort für alle Kinder ist. Das Schutzkonzept hilft allen Beteiligten, unsere Einrichtung als sicheren Ort für alle Kinder und MitarbeiterInnen anzusehen, an dem Mädchen, Jungen, Frauen und Männer wirksam vor sexueller, psychischer und physischer Gewalt geschützt sind. Zudem soll unser Personal als kompetente/r AnsprechpartnerInnen wahrgenommen werden, die zuhören und helfen können, wenn Schutzbefohlene Gewalt jeglicher Form erfahren. Unser Schutzkonzept gibt Missbrauch keinen Raum.

Unser Team hat sich gemeinsam auf den Weg gemacht dieses Schutzkonzept zu erstellen. Unter Einbeziehung des Elternbeirates und der Kinder wurde die Risikoanalyse erstellt und der Verhaltenskodex erarbeitet. Die Kinder unserer Einrichtung verbringen einen Großteil des Tages in unserer Einrichtung und die Eltern bringen uns ein großes Vertrauen entgegen, ihr größtes Gut, nämlich ihre Kinder anzuvertrauen. Daher liegt es uns besonders am Herzen, dass sich die Kinder, wie auch die Eltern sicher und geborgen fühlen und wir auf einer vertrauensvollen Basis miteinander arbeiten können. Unsere Arbeit soll dazu beitragen, alle Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, zu starken, eigenverantwortlichen, kompetenten und glücklichen Persönlichkeiten heranwachsen zu lassen.

Auch in unserer Einrichtung wollen wir deutlich gegen alle Formen von Gewalt Stellung beziehen. Darum wollen wir in unserem Schutzkonzept besonders beleuchten, welche Formen von Gewalt es gibt und mit welchen Maßnahmen wir diesen in unserer Einrichtung begegnen.

### **1. Christliches Menschenbild**

Als Einrichtung in katholischer Trägerschaft, der Pfarrei St. Kilian Bad Staffelstein, stellt die religiöse Erziehung und Wertorientierung einen Schwerpunkt in unserer Arbeit dar. Wir wollen eine Basis schaffen für den christlichen Glauben und den Kindern unserer Einrichtung die Wertvorstellungen und Traditionen des christlichen Glaubens näherbringen. Die biblischen Texte und deren Auslegungen, die davon künden, dass Gott die Menschen

selbstbestimmt, frei, nächsten liebend, wertvoll als Gottes Ebenbild sieht, können Schutzbefohlene ermächtigen und sie stärken. Diese frohe Botschaft schließt Demütigung und Erniedrigung, allem Machtmissbrauch – auch bezüglich sexualisierter Gewalt – als nicht Gottgewollt aus. Das Entwickeln von Werten und Orientierungskompetenz, wie Werthaltungen, moralische Urteilsbildung, Unvoreingenommenheit, Achtung von Andersartigkeit und Anderssein, ist Bestandteil unserer Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern. Diese Werte und Kompetenzen sind Voraussetzung für ein achtsames Verhalten und Miteinander, sich und anderen gegenüber.

## **2. Kultur der Achtsamkeit**

Eine Kultur der Achtsamkeit bedeutet für uns die Grenzhaltung von Menschen untereinander, sowohl im persönlichen Bereich, als auch in Arbeitszusammenhängen. Dafür bedarf es einen respektvollen Umgang mit Anderen und sich Selbst. Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Wir verstehen unter „Kultur der Achtsamkeit“ eine Vielfalt von präventiven Maßnahmen für größtmöglichen Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung. Sie ist Grundlage für die Unterstützung von Opfern sexualisierter Gewalt und Voraussetzung für Intervention gegen Missbrauch, um Aufarbeitung von Missbrauch zu ermöglichen. Durch die Umsetzung im beruflichen Miteinander und in der gemeinsamen Arbeit wird eine Kultur der Achtsamkeit verwurzelt als Qualitätsmerkmal der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Einrichtung.

## **3. Rechtliche Grundlagen**

### **UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut**

Artikel 3 (Wohl des Kindes)

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht. (CITATION UNK89/I 1031)

UN-Kinderechtskonvention im Wortlaut

Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989; am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag durch Gesetz vom 17. Februar 1992 – BGBl. I S. 121) am 06. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen; am 05. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992- BGBl. I S. 990)

### **Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)**

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII) verankert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist für den Gewaltschutz vor allem der Paragraph 8a entscheidend. Hier wird der Schutzauftrag im Detail geregelt. Während die Absätze 1, 2, 3 und 5 Aufgaben des Jugendamtes beschreiben, beinhaltet der §8a Abs. 4 SGB VIII die Verantwortung bzw. das Vorgehen von Einrichtungen der freien Jugendhilfe, wie unsere Einrichtung. (CITATION may19/I 1031)

„4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“ - (CITATION 8aA22/I 1031)

## **§45 SGB VIII**

Weiterhin möchten wir noch auf den § 45 SGB VIII eingehen, da hier die Grundlage für dieses Schutzkonzept liegt. In diesem Paragraph wird die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung geregelt unter anderem in Absatz 2:

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden.
3. Die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden, sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz von Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. (CITATION 45S22/ I 1031)

### **3.1 Kinderrechte**

Von Geburt an hat ein jeder ein Recht auf Einhaltung der Menschenrechte ohne Einschränkung . Da Kinder ihre Rechte nicht alleine und im gleichen Maße einfordern und durchsetzen können, wie dies erwachsenen Mitmenschen möglich ist, benötigen sie unsere Unterstützung . Die Kinder bedürfen aufgrund dessen eines besonderen Schutzes in Form von Selbstbeteiligung und Förderung, um ihre Rechte angemessen durchzusetzen. Jedes Kind hat das Recht, sich im sozialen Miteinander frei zu entfalten und zu entwickeln. In der UN-Kinderrechtskonvention sind die Rechte verankert.

- Alle Kinder haben die gleichen Rechte.

-Das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

-Jedes Kind hat das angeborene Recht auf Leben und Entwicklung.

-Jedes Kind hat das Recht auf eine eigene Meinung und darauf diese dort einzubringen, wo über seine Belange befunden wird.

-Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung.

-Kinder aus Familien, die ihr Land verlassen mussten und bei uns Asyl beantragt haben, haben das Recht auf Versorgung und Unterbringung.

-Kinder mit Behinderung und gesundheitlich beeinträchtigte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung.

-Jedes Kind hat das Recht auf soziale Sicherheit und die für seine Entwicklung erforderlichen Lebensbedingungen.

-Jedes Kind hat das Recht auf Bildung und auf Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben.

-Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form der Instrumentalisierung und Ausbeutung.

### **Die Kinderrechte aus Sicht eines Kindes:**

**Bei Missbrauch haben Kinder niemals Schuld.**

**Ich habe ein Recht auf Hilfe.**

**Mein Körper.**

**Schlechte Geheimnisse erzähle ich weiter.**

**Ich vertraue meinem Gefühl.**

**Nein heißt nein!**

**Keiner darf mir Angst machen.**

(UN-KRK = UN-Konvention über die Rechte des Kindes)

## **4. Formen der Gewalt**

Gewalt lässt sich grob in 5 Formen einteilen. Diese Gewaltformen sind in unserer Gesellschaft leider weit verbreitet. Als Einrichtung muss man alle Formen im Blick haben, in den Familien

zwischen den Kindern und auch bei der eigenen Arbeit. Die hier betroffene Einteilung hilft uns dabei die Gewalt benennen zu können. Wir unterscheiden:

1. körperliche Gewalt
2. seelische Gewalt
3. sexuelle Gewalt
4. Vernachlässigung
5. Mischformen

Wie oft diese Formen vorkommen ist schwer zu sagen, da die Betroffenen häufig nicht die Möglichkeit haben die Gewalt anzuzeigen. Darum stellen alle Zahlen zum tatsächlichen Vorkommen nur Schätzwerte dar. Es ist bei allen Formen mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen.

Da dieses Konzept dazu gedacht ist, die Kinder unserer Kita zu schützen, wollen wir noch auf die besonderen Gewalt Formen durch Kita Personal eingehen (CITATION May19/I 1031). Um im Sinne der Prävention (Vorbeugung) auch Vorstufen zur Gewalt in dieses Konzept mit einbeziehen, gemeint sind hierbei Fehlverhalten, Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten. Um so deutlich zu machen, dass wir solches Verhalten in keiner Weise tolerieren und uns mit dieser Thematik intensiv beschäftigt haben. Folgende Formen von Fehlverhalten und Gewalt können in pädagogischen Einrichtungen durch das Personal ausgeübt werden.

- Beschämen und entwürdigen
- Anschreien
- Ständiges Vergleichen mit anderen Kindern
- Bevorzugen von Lieblingskindern
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafzeiten
- Nötigung zum Toilettengang
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Verletzung der Nähe und Distanz Regelungen
- Ignorieren von Übergriffen unter Kindern
- Sexuell übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch

(CITATION May19/ I 1031)

Jeder dieser Formen von Fehlverhalten und Gewalt wollen wir uns mit diesem Konzept entgegenstellen.

## **5. Partizipation**

### **5.1 Partizipation und ihre Bedeutung**

Unter Partizipation verstehen wir die Beteiligung der Kinder, Eltern und Mitarbeiter im Sinne von Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitgestaltung. Dies basiert auf eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Kommunikation.

Die Beteiligung der Kinder verändert den Blick auf das Kind und verändert die Erwachsenen-Kind-Bindung, stellt das Handeln mit den Kindern in den Mittelpunkt. Das Übernehmen von Entscheidungen durch Erwachsene für die Kinder steht oft im Mittelpunkt. Hier ist es wichtig einen angepassten und wertschätzenden Mittelweg zu finden, der die Erwachsenen jedoch nicht aus ihrer Verantwortung für die Kinder entlässt. Wichtig ist hier, dass die Erwachsenen klare Standpunkte und Interessen formulieren, ohne die Kinder dabei zu bevormunden.

Die Kinder sollen so lernen, eigene Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und offen zu äußern. Das Recht der Kinder, ihre Meinung frei zu äußern und diese angemessen und entsprechend dem Alter und ihrer kognitiven Reife zu berücksichtigen, steht hier im Mittelpunkt.

### **5.2 Partizipation in unserer Einrichtung**

Wir versuchen in unserer Einrichtung, den Kindern Raum für Entscheidungen und Mitsprache in kindgerechter Form zu geben. Dies ist vor allem in folgenden Bereichen zu erkennen:

- Bei der Auswahl von Spielmaterialien

- Beim Einrichten der Ecken
- Beim Festlegen der Gruppenregeln
- Bei der Lösung von Konfliktsituationen
- In Kinderkonferenzen
- In Gesprächsrunden, Stuhlkreis und Erzählrunden

Die Mitbestimmung der Kinder ist abhängig von ihrer Autonomie und Mündigkeit. Die Kinder sollen erfahren, dass sie ernst und wahrgenommen werden. Dies ist möglich und wichtig durch aktives Zuhören. Die Kinder sollen dazu ermutigt werden ihre Meinung frei zu äußern und zu vertreten. Die Erwachsenen müssen in diesem Zusammenhang den Kindern gegenüber verlässlich und glaubwürdig Auftreten.

## **6. Risikoanalyse**

Gerade in unseren schlecht einsehbaren Räumen, bzw. Räumen in denen die Privatsphäre in besonderem Maße gewährt werden muss, ist es Eltern und externen Personen untersagt, diese zu betreten. In besonderen Ausnahmesituationen ist es auch diesen Personen möglich, die Räumlichkeiten zu betreten. In diesem Fall darf sich keine weitere Person in diesen Räumlichkeiten aufhalten. Die Räumlichkeiten, welche nur für Kinder und Personal zugänglich sind, werden dementsprechend gut sichtbar gekennzeichnet.

### **Sanitärräume und Wickelbereiche:**

- Die Sanitär- und Wickelbereiche werden gut sichtbar gekennzeichnet.
- An den Türen der Kindertoiletten werden „Besetzt“ und „Frei“ Schilder angebracht. So müssen die Kinder nicht mehr die Tür öffnen, um zu sehen, ob die Toilette frei ist.
- Ist es notwendig, dass ein Kind umgezogen werden muss, so geschieht dies in den Sanitärbereichen. Es wird darauf geachtet, dass dies nicht vor der Fensterfront geschieht und sich, wenn möglich, keine weiteren Kinder im Raum befinden.
- Beim Wickeln wird darauf geachtet, dass der Sanitärbereich nicht gleichzeitig von anderen Gruppen zum Hände waschen etc. genutzt wird. Die Intimsphäre der Kinder steht an erster Stelle.
- Die Wickelsituationen werden in der gesamten Einrichtung in einem Wickelprotokoll dokumentiert.

- In der Krippe wird vor Beginn der Wickelsituation darauf geachtet, dass das Rollo verschlossen wird, da der Wickelplatz vom Fenster sehr gut einsehbar ist. Sollten sich Personen im Garten aufhalten, werden die Rollos auch beim Toilettengang der Krippenkinder verschlossen, da dieser Bereich kein abgetrennter Raum ist.
- Die Tür zum Sanitärbereich ist mit einem Fenster versehen, welches einen Blick in den gesamten Sanitärbereich ermöglicht. Dieses Fenster wurde mit bunter nicht durchsichtbarer Folie beklebt.
- Der Sanitärbereich des Kindergarten war in den letzten Jahren der Weg für alle Personen in den Garten. Dies wird geändert. Die Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder durch das Gartentürchen oder den Gruppenraum im Garten abzuholen. Der Sanitärbereich ist dafür nicht mehr nutzbar und wird dementsprechend gekennzeichnet.

#### **Gartenbereiche:**

- Auch der gewohnte Weg für die Eltern der Käfergruppe in den Garten, ist nicht mehr möglich. Der Sanitärbereich ist für das Personal nicht unmittelbar einsehbar. Die Eltern der Käfergruppe nutzen auch die Gartentore oder den Gruppenraum, um in den Garten zu gelangen.
- Alle Gartentore müssen verschlossen sein, und werden in der Abholzeit geöffnet und diese Bereiche stehen während dieser Zeit unter besonderer Beobachtung.
- Das Personal ist im Garten so verteilt , um alle Standorte in den verschiedenen Bereichen gut im Blick zu haben.
- Sollten Personen auffallen, von denen unsere Kinder angesprochen bzw. fotografiert werden, müssen diese von unserem Personal angesprochen werden, dies umgehend zu unterlassen und ggf. Fotomaterial zu vernichten.
- Planschen im Garten findet in unserer Einrichtung ausschließlich mit Badehose, Badeanzug oder Schwimmwindel statt. Das Umziehen der Kinder findet ausschließlich in den Sanitärbereichen statt.

#### **Eingang/Foyer/Gang:**

- Das Personal öffnet die Tür, wenn es an dieser klingelt, bzw. geht das Personal an die Sprechanlage. Zudem muss das Personal während der Bring- und Abholzeiten und beim Öffnen der Eingangstür Sichtkontakt zum Eingangsbereich aufnehmen um sicherzustellen, wer die Einrichtung betritt.

- Spielflächen in den Gängen dürfen von den Kindern erst genutzt werden, wenn die Bringzeit beendet ist und die Zeitschaltuhr der Eingangstür diese verschlossen hat. KONTROLLGANG durch das Personal.
- Die Eingangstüren dürfen nicht von Kindern geöffnet werden.
- Die Kinder in der Krippe werden im Foyer an das Krippenpersonal übergeben. Der Strumpfgang wird nur in Ausnahmefällen (z.B. Eingewöhnungszeit, Reparaturen) von einrichtungsfremden Personen betreten.

#### **Schlafräume:**

- Die Schlafräume werden vor Beginn der Schlafsituation abgedunkelt und sind so von außen nicht mehr von fremden Personen einsehbar. Bei Auffälligkeiten muss dies an die zuständige Mitarbeiterin gemeldet werden.
- Während der Schlafsituation ist immer ein Teammitglied anwesend, solange nicht alle Kinder eingeschlafen sind. Anschließend wird der Schlafrum mit technischen Mitteln und in regelmäßigen kurzen Abständen vom Personal überwacht.

#### **Öffnen der Fenster zum Lüften:**

- Die Fenster werden regelmäßig zum Lüften geöffnet. Die Fenster zur Straßenseite sind frei zugänglich, aus diesem Grund muss sich beim Lüften, Personal in Sichtweite aufhalten.

#### **Einrichtungsfremde Personen:**

- Therapeuten behandeln Kinder in den Nebenräumen der kindbezogenen Gruppe, da die Türen mit Glasscheiben versehen sind. So ist eine Einsichtmöglichkeit vorhanden. Das jeweilige Personal der Gruppe kann somit jederzeit und in regelmäßigen Abständen Einsicht in den Nebenraum nehmen.
- Kindergarteneltern begleiten ihre Kinder in der Bring- und Abholzeit bis zur Garderobe. Die Sanitärbereiche werden von den Eltern nicht betreten, Ausnahmeregelungen werden mit dem Personal besprochen.
- Weitere einrichtungsfremde Personen (Lehrer, Handwerker, Ämter, etc.) melden sich beim Kindertagesstättenpersonal an und werden zu ihrem Tätigkeitsbereich begleitet. Nach beenden der Tätigkeit, melden sich einrichtungsfremde Personen beim Personal der Kindertagesstätte wieder ab.

### **Keller:**

- Die Kellerräume sind durch eine schwergängige und selbstständig schließende Tür zu erreichen. In den Kellerräumen befinden sich Werkstatt und Töpferwerkstatt, die von allen Gruppen genutzt werden können. Bei pädagogischen Angeboten wird darauf geachtet, dass mindestens zwei Teammitglieder anwesend sind.

### **Turnhalle:**

- Die großen Fenster der Turnhalle ermöglichen fremden Personen Einblick in die Turnhalle. Das Umziehen der Kinder findet deshalb in den Nebenzimmern der Gruppen, bei geschlossenem Rollo statt. Für die Zukunft werden Rollos bzw. Jalousien angeschafft und die Privatsphäre der Kinder in der Turnhalle zu wahren.

### **Betreuung in Randzeiten:**

- Während der Randzeiten sind immer mindestens zwei pädagogische Kräfte in der Einrichtung anwesend. Sollte dies aus organisatorischen Gründen einmal nicht möglich sein, so wird dies in den Anwesenheitslisten dokumentiert. Aufgrund der Größe der Einrichtung, ist es gerade im Frühdienst nicht anders möglich, dass ein Personalmitglied für 30 Minuten alleine mit den Kindern arbeitet. Dies ist den Eltern bekannt und diese können selbst entscheiden, ob sie diese Betreuungsform wahrnehmen möchten.

## **7. Personalauswahl & Personalentwicklung**

### **7.1 Personalauswahl**

Kritische Personalauswahl ist für unsere Einrichtung von wichtiger Bedeutung. Das Einstellungsgespräch dient den Verantwortlichen dazu, sich einen ersten Eindruck über die Haltung des Bewerbers im Hinblick auf Prävention zu verschaffen.

Ein erweitertes Führungszeugnis ist Voraussetzung für die Einstellung in unserer Kindertagesstätte.

Beim Bewerbungsgespräch wird auf unser Schutzkonzept hingewiesen und wichtige Punkte werden angesprochen.

## **7.2 Personalentwicklung**

Es findet ein jährliches Mitarbeitergespräch zwischen Leitung und pädagogischen Kräften statt. Themen sind hier unter anderem:

- das Arbeitsfeld
- die Arbeitsatmosphäre
- Qualifizierungs- und Fortbildungswünsche.

Ein Kritikgespräch ist jederzeit bei gegebenem Anlass von Seiten des pädagogischen Personals und der Leitung möglich. Die MitarbeiterInnen werden sensibilisiert das Angebot des Kritikgespräches rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

## **8. Verhaltenskodex**

Kirche soll ein Ort sein, an dem sich junge Menschen sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und zu Gott zu machen, werden sie verletzlich. Wenn Menschen in Offenheit und Vertrauen miteinander und mit ihren Bezugspersonen umgehen, schafft das Nähe, die auch ausgenutzt, enttäuscht und missbraucht werden kann. Somit sind in unserer Einrichtung folgende Regeln und Verhaltensstandards vereinbart und zu beachten.

### **8.1 Gespräche, Beziehung und Gestaltung von Nähe und Distanz**

Körperliche Berührungen haben in der Arbeit mit den Kindern altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung des Kindes voraus, dabei sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Der freie Wille des Kindes ist zu respektieren.

In Grenz-, Gefahren- oder Erste-Hilfe-Situationen müssen die individuellen Grenzen und die Intimsphäre des Kindes respektiert werden. Das Kind entkleidet sich nur so weit wie unbedingt nötig und wird altersgerecht über die notwendige Behandlung aufgeklärt. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe einzubeziehen.

Die Kinder entscheiden selbst, ob, wann und in welchem Umgang sie körperlichen Kontakt und Nähe zulassen. Kinder dürfen, wenn sie das Bedürfnis haben, zum Beispiel zum Trösten, auf den Schoß und/oder in den Arm genommen werden.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe ist in keinster Weise erlaubt.

Die Grenzen eines jeden werden zu jeder Zeit eingehalten und respektiert und zu keiner Zeit abfällig kommentiert.

Sollte von einer verabredeten Regel abgewichen werden, müssen hierzu gute Gründe vorliegen und diese müssen transparent gemacht werden. Im Team sollte diese Situation thematisiert werden.

Therapien, Einzelgespräche etc. finden in entsprechenden Räumlichkeiten statt, die jederzeit einsehbar und zugänglich sind.

Kein Kind wird besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert. Bei Abweichungen ist dies pädagogisch zu begründen und im Team zu besprechen.

Es werden keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern aufgebaut. Auch wird die einrichtungsbezogene, pädagogische Arbeit nicht im privaten Bereich fortgeführt.

Private Dienstleistungen oder vergütete Tätigkeiten für Eltern oder Kinder sind abzulehnen. (Babysitterdienste, zusätzliche Förderungen, etc.)

Mit privaten Sorgen und Problemen der Eltern sollte angemessen umgegangen werden und haben in der professionellen Arbeit und Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Personal keinen Platz.

Verwandtschaftsverhältnisse und private Kontakte zu betreuten Kindern und deren Familien sind im Team offenzulegen.

## **8.2 Interaktion und Kommunikation**

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse des Kindes angepassten Umgang geprägt zu sein.

Alle Kinder werden mit ihrem Vornamen angesprochen.

Sexualisierte und nicht angepasste Sprache wird in keiner Form geduldet. Sprachliche Grenzverletzungen und Bloßstellungen werden grundsätzlich nicht geduldet.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen achten darauf, während ihrer Tätigkeit Kleidung zu tragen, die zu keiner Zeit zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt und die jederzeit ihrer Rolle als pädagogische und nicht pädagogische MitarbeiterIn (ErzieherIn, KinderpflegerIn, PraktikantIn, RaumpflegerIn etc.) entsprechen.

### **8.3 Beachtung der Intimsphäre**

Das Personal der Kindertagesstätte beachtet das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang, bei Schlafsituationen, beim Umziehen, sowie bei Planschsituationen.

Die zu betreuenden Kinder werden nur zur Toilette begleitet, wenn diese Hilfe benötigt wird, bzw. von den Kindern eingefordert wird.

### **8.4 Pädagogisches Arbeitsmaterial**

Die Auswahl von Spielen und Arbeitsmaterialien hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

### **8.5 Einrichtungsfremde Personen und Eltern**

Das Team achtet darauf, wer sich in der Einrichtung aufhält, wer diese betritt und wieder verlässt. Sollte etwas auffällig sein, muss dies vom Personal der Einrichtung dokumentiert werden.

### **8.6 Umgang mit Geschenken**

Den Kindern der Einrichtung werden keine exklusiven Geschenke gemacht, um sie emotional von der Bezugsperson abhängig zu machen.

Erhält das Personal Geschenke von Eltern oder Kindern, geht dieses transparent gegenüber Träger, Kolleginnen und Kollegen, wie auch Kindern und Eltern damit um und legt Geschenke offen.

### **8.7 Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken und deren Umgang**

Das Personal unserer Einrichtung übt einen professionellen Umgang mit Medien aus und es werden der geltende Datenschutz und die Intimsphäre eines jeden gewahrt. Die Handynutzung innerhalb der Gruppenräume ist nicht gewünscht und in dringenden Ausnahmefällen (z.B. dringende Erreichbarkeit) mit dem Team abzustimmen.

Die Nutzung von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterialien mit pornographischen Inhalten sind den Mitarbeitenden unserer Einrichtung untersagt.

## **8.8 Einzelbetreuung**

Einzelbetreuung mit einzelnen Kindern, findet ausschließlich unter Absprache mit weiteren MitarbeiterInnen statt.

Es kann vorkommen, dass Dienste von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter in einem Raum allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen oder sind auch geschlossen durch die Glasscheibe einsehbar.

## **8.9 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex**

Manchmal passiert eine Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wir pflegen damit einen offenen Umgang, indem wir den Vorfall aufarbeiten und mit der Leitung und ggf. mit dem Team besprechen. Ein offener Umgang damit hilft, Kritikfreudigkeit und Kritikoffenheit zu üben. Wir halten Fehlverhalten nicht geheim oder verstecken es. Fehlverhalten muss je nach Schwere, Konsequenzen nach sich ziehen. Übergriffigkeit und sexualisierte Gewalt, auch vermutete, sind ausnahmslos, nach dem beschriebenen Verfahren, zu melden. Wiederholtes Fehlverhalten kann zu personalrechtlichen Konsequenzen führen.

## **9. Beratungs- und Beschwerdewege**

### **9.1 Eine Frage von Haltung**

Das Vorhandensein formell festgeschriebener Beschwerdeverfahren allein reicht nicht aus, damit Kinder sie auch in Anspruch nehmen. Vielmehr müssen weitere Bedingungen erfüllt sein, damit Kinder sich ermutigt fühlen, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern. Entscheidenden Einfluss auf die Nutzung der strukturell verankerten Verfahren haben – wie die Präventionsarbeit insgesamt – die Haltung der MitarbeiterInnen und die Kultur unserer Einrichtung.

Kinder sind in ihrem Alltag emotional und materiell auf die betreuenden MitarbeiterInnen angewiesen. Nur wenn diese die Kinder aktiv unterstützen und mit ihrer Haltung Zuspruch, Motivation und die Erlaubnis zum Beschweren ausdrücken, können Kinder die vorhandenen Beschwerdewege ohne Angst vor negativen Folgen nutzen. MitarbeiterInnen nehmen damit eine Schlüsselrolle hinsichtlich der Nutzung formeller Beschwerdeverfahren ein. Die persönliche Haltung der Mitarbeitenden gegenüber der Persönlichkeit von Kindern und ihr Verhältnis zu Kritik haben großen Einfluss darauf, ob sich Kinder ermutigt oder gebremst fühlen, Beschwerden vorzubringen.

#### **Wie erwarten von unseren MitarbeiterInnen:**

- Kinder als gleichwertig und gleichwürdig wie Erwachsene erachten,
- die Rechte von Kindern anerkennen,
- den eigenen Machtvorsprung gegenüber Kindern nicht ausnutzen,
- auf die Aufrichtigkeit von Kindern vertrauen,
- Fehlerfreudigkeit bejahen,
- sich persönlich und im jeweiligen Team mit der Frage auseinandersetzen „Was hilft mir, Kritik zu akzeptieren und konstruktiv damit umzugehen“,
- neu hinzugekommene Kinder über die existierenden Verfahren informieren und Zugang zu diesen zu ermöglichen.

Wesentlichen Einfluss auf die Haltung der MitarbeiterInnen hat die in unserer Einrichtung vorherrschende Kultur, die sie in ihrer Rolle als Mitarbeitende selbst erleben. Eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur ist geprägt durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und ein professionelles Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Denn Wertschätzung und Fehleroffenheit tragen zu einer offenen Atmosphäre einer Einrichtung bei, in der Probleme angesprochen und unterschiedliche Meinungen gehört werden können.

#### **9.2 In der Umsetzung bedeutet dies konkret**

- Fehler können passieren und „vergeben“ werden
- Fehlerfreundlichkeit bedeutet: Es gibt die Möglichkeit, etwas Neues auszuprobieren, weil sich gezeigt hat, dass das vorher Versuchte nicht hilfreich war
- Fehlverhalten kann korrigiert werden

- Ansprechen von Fehlern ist Teil professioneller Kooperation
- Transparenz des eigenen Fehlverhaltens wird hergestellt
- Fehler werden im Team angesprochen

Fehlverhalten verstehen wir so:

- pädagogisch nicht nachvollziehbares Verhalten
- unbedachte, überzogene und sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, das die Interessen der Kinder außer Acht lässt.
- Unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren einer Stimmungslage gegenüber Kindern und Jugendlichen
- bewusstes Nichtreagieren, wo Reaktion erforderlich ist.
- Verletzen des Verhaltenskodex
- strafbares Verhalten, das selbstverständlich auch die strafrechtlichen Folgen nach sich zieht.

### **9.3 Kritik – die Chance zur Veränderung**

Kritik anhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen Menschen. So sollte auch in unserer Einrichtung mit Kritik und Beschwerden von Kindern umgegangen werden, denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Es ist ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder ihr Missfallen vortragen. Dadurch zeigen sie, dass sie dem anderen zutrauen, mit dieser Information umzugehen und etwas zu verändern. Auch wenn sich Kinder an jemand Dritten wenden, zeigt dies, dass ihnen die Situation oder die Person gegenüber wichtig ist und sie nach Lösungen suchen, entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen. Für unsere eigene professionelle Arbeit sind Beschwerdeverfahren also hilfreich,

- um zu erfahren, was Kindern an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u.a. nicht gefällt
- um Raum zu geben für Veränderungen
- um Zufriedenheit bei den Kindern und auch bei sich selbst zu steigern.

## **9.4 Transparenz von Regeln, Beratungs- und Beschwerdewege**

Abgesehen vom Wissen über grundsätzliche und ganz konkrete Rechte für Kinder gelten in unserer Einrichtung, in allen Gruppen oder bei unseren Veranstaltungen auch bestimmte Regeln für das Verhalten unter- und miteinander oder die Gestaltung verschiedener Abläufe. Diese sind in der Regel, umso tragfähiger, je intensiver die betreffenden Kinder an deren Entstehung mitgewirkt haben. Je eindeutiger die Spielregeln sind, desto leichter ist es für unsere Kinder, sich Hilfe zu holen und sich zu beschweren. Neben den allgemeinen Regeln unserer Einrichtung ist hier natürlich auch der Verhaltenskodex für die Orientierung der Kinder von großer Bedeutung, zu wissen, was „die Erwachsenen“ dürfen und was nicht. Damit Kinder die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es klarer und transparenter Beschwerdewege. Diese sollen dazu ermutigen, sich Rat und Unterstützung zu holen oder gemeinsam mit Anderen nach Lösungen zu suchen.

### **9.4.1 Anonyme Beschwerde**

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt eine Beschwerde anonym, sind Rückfragen und Rückmeldung nicht möglich, direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus.

Trotzdem können anonyme Beschwerden für uns Stimmungsbilder vermitteln oder auf Missstände hindeuten und uns MitarbeiterInnen dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen bei Kindern anzusprechen.

In unserer Einrichtung ist es uns wichtig, dass sich alle Kinder und MitarbeiterInnen in ihrem Tätigkeitsumfeld bewusst sind, wie man sich beschweren kann, wer die Ansprechperson für Beschwerden ist und wohin man sich im Fall einer Grenzmissachtung wenden kann.

### **9.4.2 Wie ist der Beschwerdeweg für Kinder**

- Kinder unserer Einrichtung können sich bei dem jeweiligen Gruppenpersonal beschweren
- Kindern unserer Einrichtung ist es möglich, sich bei der Kindertagesstättenleitung und deren ständig stellvertretenden Leitung zu beschweren
- allen Kindern ist es möglich, sich bei einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin seines Vertrauens zu beschweren. Somit bei allen MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte.

Die Herangehensweise der Beschwerde ist in jeder Gruppe unterschiedlich:

- in Form von Rollenspielen
- im Morgenkreis, in Gesprächsrunden, bei Kinderkonferenzen etc.
- mit Bilderbüchern
- über das Token-System (Gefühlssymbole etc.)

### **9.4.3 Wie ist der Beschwerdeweg für MitarbeiterInnen**

- allen MitarbeiterInnen ist es möglich, sich bei der Kindertagesstättenleitung und deren ständig stellvertretenden Leitung zu beschweren
- Der Träger der Einrichtung ist im Beschwerdefall ebenso Ansprechperson für unsere MitarbeiterInnen

Unsere Mitarbeiter können sich in Teambesprechungen, Mitarbeitergesprächen und gezielt hierfür vereinbarten Terminen/Zeiten (Kritikgespräch) beschweren.

### **9.4.4 Wie ist der Beschwerdeweg für unsere Eltern**

- Unsere Eltern haben die Möglichkeit, sich an eine MitarbeiterIn ihres Vertrauens zu wenden
- auch die Kindertagesstättenleitung und deren ständig stellvertretende Leitung sind hier wichtige Ansprechpersonen
- der Träger unserer Einrichtung
- unser Elternbeirat spielt hier eine wichtige Rolle und ist ein guter Ansprechpartner bei Beschwerden. In jeder Gruppe sind min. zwei Ansprechpartner in unserem Elternbeirat aus unserer Elternschaft vertreten.

Den Eltern unserer Kindertagesstätte ist es möglich, sich persönlich, telefonisch, schriftlich, und per Email zu beschweren. In regelmäßigen Abständen finden Elternbefragungen statt. Auch Elterngespräche sollen für Beschwerden genutzt werden. Im Eingangsbereich unserer Kindertagesstätte befindet sich ein Kummerkasten, der gerne für Beschwerden genutzt werden soll.

Alle Wege der Beschwerde sollen dazu führen, dass Eltern ihre Wünsche, Anregungen und Kritik an die Einrichtung herantragen können. Unser oberstes Ziel ist es, die konstruktive Kritik der Eltern ernst zu nehmen und möglichst schnell zu bearbeiten und einen guten Lösungsweg zu finden. In den meisten Fällen ist eine direkte Ansprache an das Gruppenpersonal und/oder der Kindertagesstättenleitung oder deren ständig stellvertretende Leitung der beste und einfachste Weg, einen Lösungsweg zu finden.

#### **9.4.5 Was passiert mit meiner Beschwerde?**

- alle Beschwerden werden ernst genommen und werden bearbeitet
- Dokumentation
- Klärung von Anliegen, Erwartungen und Lösungsvorschlägen
- Versuch einer Klärung unter Beteiligung der betreffenden Konfliktparteien und ggf. von Leitungspersonen
- Einleitung einer beschlossenen Maßnahme und Umsetzungsprüfung
- Auswertung von Beschwerden zur Ermittlung wiederkehrender Probleme oder Folgeprobleme
- Überprüfung und möglicherweise Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens
- Weiterleitung an hierfür geeignete Stellen.

### **10. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung**

#### **10.1 Handlungsgrundlagen für MitarbeiterInnen unserer Einrichtung**

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person ist verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen jeglicher Gewalt oder Missbrauch, einer strafbaren Handlung durch einen Kleriker, ein Ordensmitglied, eine MitarbeiterIn oder ehrenamtlich Tätigen im Erzbistum Bamberg unverzüglich der/dem Missbrauchsbeauftragten anzuzeigen. Eine nachhaltige Aufarbeitung ist hier oberstes Ziel, im Sinne des Kinderschutzes und Arbeitsfähigkeit in der Krisensituation und auch darüber hinaus.

Es gibt im Erzbistum Bamberg Erläuterungen und Verfahrenshinweise für Intervention bei vermuteter Gewalt und/oder Missbrauch. Dies ist eine verpflichtende Vorgehensweise bei jeglicher Form von Gewalt und Missbrauch. Sie zeigt Verfahrenswege für verschiedene

Tätigkeitsfelder auf und tritt in Kraft, wenn eine Meldung eingeht. Je nach Einrichtung unterscheiden sich im Einzelnen die jeweiligen Kontaktpersonen und / oder erfolgen möglicherweise unterschiedliche Schritte. Die Vorgehensweise in der Praxis zielt jedoch immer auf den Schutz der Beteiligten sowie auf eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung des Vorfalls oder der Vermutung.

Prävention kann nicht gelingen, wenn die Aufarbeitung ausbleibt, daher braucht es im Krisenfall baldmöglichst das Einleiten von Intervention auch über das gesetzlich Vorgeschriebene hinaus. Über die dafür notwendigen Schritte müssen die Mitarbeiterinnen unserer Einrichtung informiert sein. Intervention bei Vermutung von sexualisierter Gewalt oder bei einem Straftatbestand unterstützt betroffene und beteiligte Einzelpersonen, Teams, Gruppen und Organisationen darin, handlungsfähig zu bleiben oder zu werden, damit sie mit ihrer Situation von Irritationen bzw. Traumatisierung umgehen können. Dazu braucht es Begleitung für alle Beteiligten ebenso wie das Hinzuziehen externer Begleitung und die Entwicklung von Unterstützung.

## **10.2 Verlaufsprotokoll bei sexualisierter Gewalt, Missbrauch und jegliche Form von Gewalt**

Gibt es in unserer Kindertagesstätte einen Verdachtsfall, ist es den Betroffenen möglich, sich an unsere „Ansprechperson für sexualisierte Gewalt“ (Astrid Rösner) oder an die Kindertagesstättenleitung (Monique Gernert) zu wenden. Alle Informationen, in Bezug auf den Verdachtsfall, werden von der Kindertagesstättenleitung an den Träger und, wenn nötig, auch an die Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese Bamberg weitergeleitet. Sollte es nicht möglich sein eine der beiden Personen über den Sachverhalt zu informieren, da diese selbst betroffen sind, ist die ständig stellvertretende Leitung (Sabine Kotschenreuther) zu informieren und sie ist in diesem Fall Ansprechpartner und Übermittler an die entsprechenden Stellen.

Im Folgenden sind die Ausführungsbestimmungen für Kindertagesstätten für die Anwendung dargelegt.

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen PersonalsachbearbeiterIn, sowie die Pressestelle des Erzbistums Bamberg und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertagesstätte erfolgte, wird diese auch durch die/den Missbrauchsbeauftragte/n

informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertagesstätte informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.

3. Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den betroffenen Personen. Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und das Protokoll von allen anwesenden Personen zu unterzeichnen.
4. Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräche mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft. Der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlungen für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung (KODA). Gespräche sind zu dokumentieren und das Protokoll von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch den Träger bzw. der Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Personal der Einrichtung, Kindertagesstättenbeauftragten, Elternbeirat der Kindertagesstätte. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen. An nicht anwesende Personen muss die Information schriftlich ergehen.
6. Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.
7. Treffen des Arbeitsstabs: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet in Abstimmung mit der Trägervertretung über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
8. Betroffenen und deren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.
9. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
10. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt, ob weiterer Bedarf an Beratung

besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/Trägervertretung zu beratendem System und Beratung vereinbart.

11. Anfragen durch die Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
12. Ein Schutzkonzept ist in den betroffenen Institutionen zu erarbeiten oder ggf. neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt über die Koordinierungsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

## **11. Qualitätsmanagement**

Als Kindertagesstätte sehen wir uns in einer besonderen Verantwortung bei der Umsetzung und Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages den uns anvertrauten Kindern und unseren Mitarbeitern gegenüber. Da wir dieser anspruchsvollen und verantwortungsvollen Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen nachkommen möchten, bedarf es der Reflexion des eigenen Handelns und die dementsprechend fachlichen Kenntnisse.

### **11.1 Ansprechperson für sexualisierte Gewalt und jede weitere Form von Gewalt und Missbrauch in unserer Kindertagesstätte**

In unserer Kindertagesstätte ist Astrid Rösner als „Ansprechperson für sexualisierte Gewalt“ beauftragt worden. Frau Astrid Rösner ist erste Anlaufstelle zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt und wird allen Teammitgliedern in dieser Funktion bekannt gemacht.

### **11.2 Qualitätssicherung**

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren, sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätsmerkmale für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- Regelmäßige Teambesprechungen mit den Inhalten:

- ✓ Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
  - ✓ Informationen von Trägerseite
  - ✓ Informationen von Leiterinnenkonferenzen-Informationen von Fort- und Weiterbildungen
  - ✓ Fallbesprechungen
  - ✓ Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
  - ✓ Erstellung und Auswertungen von Elternfragebögen
- Jährlich zwei Teamtage:
    - ✓ Jahresplanung
    - ✓ Unterweisungen zur Arbeitssicherheit und Arbeitskoordination sowie zur Verbesserung der Arbeitssicherheit
- Inhouse-Schulungen nach Bedarf bzw. auf Anordnung des Trägers
  - Angebot von Supervisionen
  - Jährliche Mitarbeitergespräche
  - Fünf Fortbildungstage je MitarbeiterIn im Kalenderjahr
  - Weiterbildungsmöglichkeiten
  - Erste Hilfe Kurs alle 2 Jahre

## **12. Aus- und Fortbildungen**

Alle haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Arbeit mit Kindern, werden je nach Art und Dauer und Intensität ihrer Aufgaben geschult. Das Erzbistum Bamberg bietet hierzu verpflichtende Präventionsschulungen „Kultur der Achtsamkeit“ an, an der alle pädagogischen Mitarbeiter teilnehmen. Verpflichtende Präventionsschulungen, sowie Fortbildungen etablieren eine Kultur der Achtsamkeit als dauerhaften Prozess, sodass Sachkenntnisse aufgefrischt und vertieft werden können, Gesprächsforen entstehen und alle Mitarbeitenden auf einen gemeinsamen Stand im Hinblick auf das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ zurückgreifen können. Das Wahrnehmen und Erkennen einer Gefährdung gehören unablässig zu unserer pädagogischen Arbeit. Auch durch die Fachberatung und Leiterinnenkonferenzen werden wir stets weitergebildet. Unsere Teamsitzungen, Gesprächsrunden und Fallbesprechungen tragen zur Sensibilisierung der pädagogischen MitarbeiterInnen bei.

Ziel unserer Aus- und Fortbildungen soll ein größerer Handlungsspielraum sein, um sensibler und angemessener mit Grenzmissachtungen umzugehen, Gefährdungslagen zu erkennen,

das Fachwissen über Handlungsmöglichkeiten und Verfahrenswege zu erweitern und Hilfen für Ansprechpersonen und Schutzbefohlenen zu kennen.

Regelmäßige Reflexionsgespräche und ein intensiver Informationsaustausch ist uns im Team unserer Kindertagesstätte wichtig, um das Thema Prävention sexualisierter Gewalt nachhaltig angehen zu können.

### **13. Adressen und mögliche Anlaufstellen**

#### **Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese Bamberg**

Bei Fragen oder zur Orientierungshilfe steht die Fachstelle Prävention von sexueller Gewalt im Erzbistum Bamberg mit Informationen, Gesprächen und In-house Schulungen zur Seite:

- **Magdalene Oppelt & Michael Reisbeck**  
Kleberstr.28  
96047 Bamberg  
Tel:0951/5021640

#### **Ansprechperson bei Missbrauchs- und Gewaltverdacht in der Erzdiözese Bamberg**

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese Bamberg für die Prüfung von Verdachtsfällen durch sexuellen Missbrauchs und jeglicher Form von Gewalt bei Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige und MitarbeiterInnen im kirchlichen Dienst“ wurde folgende externe Rechtsanwältin ernannt:

- **Eva Hastenteufel-Knörr**  
Ringstraße 31  
96117 Memmelsdorf  
Tel:0951/40735525  
Fax.0951/40735526  
Email: kanzlei-hastenteufel@t-online.de

#### **Als weitere Beratungsstellen und AnsprechpartnerInnen für Betroffene, deren Angehörige und MitarbeiterInnen sind folgende:**

- **Jugendamt Lichtenfels**  
Kronacher Straße 30  
96215 Lichtenfels

Tel.: 09571/180

Email: [lra@landkreis-lichtenfels.de](mailto:lra@landkreis-lichtenfels.de)

- **Haus der kirchlichen Dienste** Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern  
Schloßberg 2 96215 Lichtenfels Tel.: 09571/939190 Email:  
[erziehungsberatung@caritas-lif.de](mailto:erziehungsberatung@caritas-lif.de)
- **Koordinierende Kinderschutzstelle Koki Netzwerk**  
Kronacher Straße 30  
96215 Lichtenfels  
Tel.: 09571/184217
- **Weißer Ring** Opfer Telefon: 116006
- **Mutter –Vater –Kind –Einrichtung Konradshof**  
Schwester M. Dorothea Köhler  
Vierzehnheiligen 10  
96231 Bad Staffelstein  
Tel.: 09571/9470  
Email: [info@konradshof-14heiligen.de](mailto:info@konradshof-14heiligen.de)
- **Notruf bei sexualisierter Gewalt – Sozialdienst katholischer Frauen**  
Heiliggrabstraße 14  
96052 Bamberg  
Tel: 0951/98687330  
Email:[notruf@skf-bamberg.de](mailto:notruf@skf-bamberg.de)
- **Avalon Notruf- und Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt e.V.**  
Casselmanstr.15  
96544 Bayreuth  
Tel: 0921/512525  
Email: [info@avalon-bayreuth.de](mailto:info@avalon-bayreuth.de)  
Homepage: [www.avalon-bayreuth.de](http://www.avalon-bayreuth.de)
- **Notruf – und Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen und Kinder**  
Hindenburgstr. 1  
96450 Coburg  
Tel: 09561/90155  
Fax: 09561/426134  
Email: [info@notrufstelle-coburg.de](mailto:info@notrufstelle-coburg.de)  
Homepage: [www.notrufstelle-coburg.de](http://www.notrufstelle-coburg.de)

- **Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“**  
Tel: 116111 (kostenfrei und anonym)  
Sprechzeiten: Montag und Mittwoch: 9Uhr bis 20Uhr  
Homepage: [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)
- **Hilfetelefon sexueller Missbrauch, Beratungsstelle N.I.N.A** Tel: 080/02255530  
(kostenfrei und anonym) Sprechzeiten: Montag und Mittwoch: 9 Uhr bis 14Uhr  
Dienstag und Freitag: 16 Uhr bis 21 Uhr Sonntag: 15 Uhr bis 20 Uhr Homepage:  
[www.nina-info.de](http://www.nina-info.de)